

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Litterarisch-gesellige Verein zu Oldenburg

Schwartz, August

Oldenburg [u.a.], 1889

Statut vom 28. Oktober 1839.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5432

Statuten

des

Litterarisch-geselligen Vereins zu Oldenburg.

Statut vom 28. Oktober 1839.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist weder an den Begriff der Studierten oder vorzugsweise sogenannten Litterati, noch an sonst irgend einen bestimmten Stand gebunden.

§. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit. Der Gegenstand einer solchen ist unbeschränkt, und höchste Mannigfaltigkeit sogar erwünscht. Nur muß durch die Art der Behandlung für allgemeine Verständlichkeit gesorgt werden, weshalb streng fachwissenschaftliche Arbeiten, denen nur der Mann von Fach folgen kann, ausgeschlossen sind.

§. 4. Der jedesmalige Vorlesende wird durch die Stelle bestimmt, welche sein Name nach der alphabetischen Ordnung auf der Liste der Mitglieder einnimmt.

§. 5. Wer an der ihn treffenden Vorlesung durch irgend etwas verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt dasselbe dem Präsidenten an.

§. 6. Die vorzulesenden Aufsätze müssen eigene Arbeiten und in der Muttersprache abgefaßt sein. Doch gelten als solche auch Berichte über interessante neuere Werke, mit Auszügen, sowie Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Auch sind poetische Produktionen nicht ausgeschlossen.

§. 7. Jedes Mitglied hat das Recht, einen auswärtigen Fremden als Gast und Hospitanten einzuführen, und wird zu diesem Behufe ein besonderes Fremdenbuch angelegt.

§. 8. Die Gesellschaft versammelt sich alle 14 Tage einmal in einem eigends dazu gewählten Lokale, und zwar an einem Dienstage.

§. 9. Man versammelt sich um $\frac{1}{2}$ 7—7 Uhr. Um 7 Uhr beginnt die Vorlesung, welche nie ausfallen darf und für die als Maximum der Zeit etwa eine Stunde bestimmt ist. In jeder Versammlung haben sich zwei Mitglieder nach der §. 4 bestimmten Reihenfolge zu einer Vorlesung bereit zu halten, von denen das zweite als Reservist dann eintritt, wenn durch den ersten Vortrag die Zeit nur zum Theil ausgefüllt werden sollte, und wenn nach

ergangener Aufforderung des Präsidenten Niemand sich zu einem außerordentlichen Vortrage meldet.

§. 10. Die übrige Zwischenzeit bis gegen $\frac{3}{4}$ Uhr, wo ein gemeinsames frugales Abendessen eingenommen wird, dient zur freien Unterhaltung. Wer jedoch über das Vorgetragene zur Gesellschaft zu reden sich veranlaßt fühlt, wendet sich an den Präsidenten.

§. 11. Wer zu erscheinen verhindert ist, zeigt dies dem Säckelmeister der Gesellschaft an, wodurch er der auf unangezeigtes Wegbleiben gesetzten Brüche von 12 Grote Cour. entgeht, ohne jedoch der Verpflichtung entbunden zu sein, die Hälfte des Betrages für sein Couvert mit 12 Grote an den Säckelmeister zu zahlen. Wer wegen Krankheit oder Abwesenheit von Oldenburg öfter hintereinander zu fehlen genöthigt ist, zahlt den letzteren Kassenbeitrag (der zur eventuellen Entschädigung des Wirths dient) nur einmal.

§. 12. Aerzte, deren Beruf ein rechtzeitiges Absagen überall unmöglich macht, sind von der im vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmung ausgenommen.

§. 13. Die Aufnahme neuer Mitglieder, welche durch ein Mitglied vorgeschlagen werden müssen, geschieht durch das vom Präsidenten zu veranstaltende Ballotement, welches in der auf die Anzeige folgenden nächsten Versammlung vor sich geht. Zur Aufnahme gehören mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 14. Jeder Eintretende zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Thaler Gold und einen jährlichen Beitrag von 1 Thaler Gold in den Säckel.

§. 15. Die Leitung des Vereins führt ein Präsident, welcher wie die übrigen beiden Chargen jährlich am Stiftungstage der Gesellschaft (den 28. Oktober) durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

§. 16. Das Dekonomische der Gesellschaft besorgt ein Säckelmeister, welcher für das Total sorgt, die Fehlenden notirt, Beiträge und Strafgebühren eincaßirt etc.

§. 17. Der Sekretair des Vereins führt die Protokolle, besorgt die Sammlung der von den Verfassern in Abschrift einzuliefernden Aufsätze und führt die Liste der Mitglieder. In Abwesenheit des Präsidenten nimmt er dessen Stelle ein, sowie er selbst in solchen Fällen von dem Säckelmeister vertreten wird.

§. 18. Der Präsident beginnt die Sitzung durch Aufforderung des jedesmaligen Vortragenden, indem er mit einer Glocke das Zeichen des Anfangs giebt.

§. 19. Während der Dauer der Vorträge wird weder geraucht noch irgend etwas bei den Aufwärttern bestellt, damit die Vorträge in keiner Weise gestört werden.

§. 20. Wer nach dem Beginn der Vorlesung eintritt, wird von dem Säckelmeister notirt und zahlt eine Brüche von 12 Grote an den Säckel.

Anmerk. Aerzte sind auch hiervon ausgenommen.

§. 21. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen ist nur dem Präsidenten, allen Andern nur durch seine Vermittelung gestattet. Ueber Aufnahme und Verwerfung der Vorschläge entscheidet eine Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der jedesmal Anwesenden.

§. 22. Die Interpretation dieser sämtlichen Bestimmungen steht in vorkommenden streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.

§. 23. Einheimische als Gäste einzuführen ist unzulässig. Die jährliche Feier des Stiftungstages mit Zuziehung von Damen bleibt dem Dastürhalten des Vereins anheimgestellt.

§. 24. Jedes Mitglied des Vereins tritt, wenn es Oldenburg mit einem anderen Wohnorte vertauscht, in die Klasse der Ehrenmitglieder.

Zusätze zu dem Statut vom 28. Oktober 1839.

Zu §. 9. Für die in diesem Paragraphen erwähnten „außerordentlichen Mittheilungen“ wurde in der 11. Sitzung am 10. Mai 1840 bestimmt:

„daß es zu solchem Behufe erlaubt sein solle, auch fremde Arbeiten mitzutheilen, daß aber in allen Fällen der Art ein Mitglied mit eigenem Vortrage den Vorzug in Anspruch zu nehmen berechtigt sein solle“.

Zu §. 20. In diesem Paragraphen ward der Ausdruck „Vorlesung“ wegen entstandener Scrupel über die Auslegung desselben bei vorkommenden Brüchen mit dem Ausdruck „Sitzung“ erklärt und vertauscht.

Verändertes Statut vom Jahre 1843.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist weder an den Begriff der Studierten oder vorzugsweise sogenannten Literaten, noch an sonst irgend einen bestimmten Stand gebunden.

§. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit. Der Gegenstand einer solchen ist unbeschränkt, und höchste Mannigfaltigkeit sogar erwünscht. Nur muß durch die Art der Behandlung für allgemeine Verständlichkeit gesorgt werden, weshalb streng fachwissenschaftliche Arbeiten, denen nur der Mann von Fach folgen kann, ausgeschlossen sind.

§. 4. Der jedesmalige Vorlesende wird durch die Stelle bestimmt, welche sein Name nach der alphabetischen Ordnung auf der Liste der Mitglieder einnimmt. Ein neu aufgenommenes Mitglied tritt sofort in die hierdurch bestimmte Stelle ein. Sollte dasselbe darnach aber in dem laufenden Leseturnus entweder gar nicht oder sobald zum Vorlesen kommen, daß keine hinreichende Zeit zur Vorbereitung übrig bliebe, so hat der Präsident jenes Mitglied an einer passenden späteren Stelle des laufenden Turnus einzureihen, wenn nicht wegen der nahen Beendigung desselben die zur Vorbereitung nöthige Zeit dadurch zu sehr beschränkt würde, in welchem Falle das neue Mitglied in die laufende Reihenfolge nicht mehr eintritt.

§. 5. Wer an der ihn treffenden Vorlesung durch irgend etwas verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt dies dem Präsidenten an.

Der Stellvertreter kann nur einmal willkürlich und nur aus denjenigen zwölf Mitgliedern gewählt werden, welche ohne Rücksicht auf den laufenden Turnus dem zur Vorlesung Berufenen im Alphabet zunächst nachfolgen.

§. 6. Die vorzulesenden Aufsätze müssen eigene Arbeiten und in der Muttersprache abgefaßt sein. Doch gelten als solche auch Berichte über interessante neuere Werke, mit Auszügen, sowie Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Auch sind poetische Produktionen nicht ausgeschlossen.

§. 7. Jedes Mitglied hat das Recht, einen auswärtigen Fremden als Gast einzuführen, und wird zu diesem Behufe ein besonderes Fremdenbuch angelegt.

§. 8. Die Gesellschaft versammelt sich alle 14 Tage einmal in einem eigens dazu gewählten Lokale und zwar an einem Dienstage.

§. 9. Man versammelt sich um halb 7—7 Uhr. Um 7 Uhr beginnt die Vorlesung, welche nie ausfallen darf und für die als Maximum der Zeit etwa eine Stunde bestimmt ist. In jeder Versammlung haben sich zwei